

Lesefassung

der Kommunalaufwandsentschädigungssatzung

(Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse - Entschädigungssatzung -) vom 08.09.2004 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.06.2005

Beschluss Nr. 74/2004 vom 8. September 2004 (Abl. Nr. 1, Jg. 9 vom 25.01.2006)

Beschluss 051/05 vom 15. Juni 2005 (Abl. Nr. 1, Jg. 9 vom 25.01.2006)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (Stadtverordnete), der Ausschüsse (Stadtverordnete und sachkundige Einwohner/innen), der Ortsbeiräte und für die Ortsbürgermeister/innen.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Stadtverordneten, die Ortsbeiratsmitglieder und die Ortsbürgermeister/innen erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung. Diese ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden.

(2) Zu den persönlichen Aufwendungen zählen zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Fernsprechgebühren sowie Fahrkosten innerhalb der Stadt. Für Angelegenheiten aus der Mitgliedschaft nach Abs. 1 sind die Kosten der Unterhaltung eines hierfür benutzten Wohnraumes mit abgegolten.

(3) Daneben wird den Stadtverordneten und den Mitgliedern der Ausschüsse und Ortsbeiräte Sitzungsgeld und auf Antrag eine Entschädigung des Verdienstausfalles sowie Reisekostenentschädigung gewährt.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat rückwirkend gezahlt und jeweils bis spätestens 5. des darauf folgenden Monats zur Zahlung angewiesen. Der Anspruch beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

(3) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils quartalsweise im Nachhinein.

(4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Neben dem Sitzungsgeld wird Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.

§ 4

Aufwandsentschädigung

Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 113 €.

§ 5

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) An Vorsitzende wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt.

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. Für die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung | in Höhe von monatlich 370 €. |
| 2. Für Fraktionsvorsitzende | in Höhe von monatlich 100 €. |
| 3. Für die/den Vorsitzende/n des Hauptausschusses
(soweit sie/er nicht Bürgermeister/in ist) | in Höhe von monatlich 100 €. |

Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 2 nebeneinander zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 3 nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Nummer 3 um 50 vom Hundert zu vermindern.

(2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für besondere Funktionen wird bei Vertretung über 4 Wochen an die/den Stellvertreter/in gezahlt.

Übernimmt die/der Funktionsträger/in wieder ihre/seine Aufgaben, dann wird für den Monat der Übernahmen die zusätzliche Aufwandsentschädigung an diejenige/denjenigen gezahlt, die/der in diesem Monat den größten Teil der Aufgaben erledigte.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister/innen und Mitglieder von Ortsbeiräten

(1) Ortsbürgermeister/innen wird eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt gewährt:

a) im Ortsteil Brieske	767 €
b) im Ortsteil Hosena	585 €
c) im Ortsteil Großkoschen	545 €
d) im Ortsteil Sedlitz	511 €
e) im Ortsteil Peickwitz	230 €
f) im Ortsteil Niemtsch	230 €

Stellvertreter/innen von Ortsbürgermeister/innen erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in analoger Anwendung des § 5 Abs. 2.

(2) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsbürgermeister/in sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 46 € gewährt, wie sie vor der Eingliederung in die Stadt Senftenberg gewährt wurde.

§ 7

Sitzungsgeld

(1) Stadtverordneten und Ortsbeiratsmitgliedern wird für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 € gewährt. Ortsbürgermeister/innen bzw. im Vertretungsfall deren Stellvertreter/innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld von 13 €, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt und sofern ihnen nicht bereits Sitzungsgeld nach Satz 1 zusteht.

(2) Die Mitglieder der Fraktionen erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Fraktion, die der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses dient, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 €.

(3) Vorsitzenden von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 1, ausgenommen Fraktionsvorsitzende, erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13 € gewährt.

(4) Einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung wird für die Leitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses ein doppeltes Sitzungsgeld in Höhe von 26 € gewährt, wenn die/der Vorsitzende des Gremiums an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und eine Entschädigung nach § 5 Abs. 2 nicht gewährt wird.

(5) Sachkundige Einwohner/innen im Sinne des § 50 Abs. 7 der Gemeindeordnung erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 16 €.

(6) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes sind die Anwesenheitslisten, die spätestens drei Tage nach Sitzungstermin im Büro der Stadtverordnetenversammlung als Original einzureichen sind. Die persönliche Unterschrift der Sitzungsteilnehmer ist Zahlungsvoraussetzung.

§ 8 Verdienstaufall

(1) Stadtverordnete, Ortsbeiratsmitglieder, Ortsbürgermeister/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten auf Antrag und nur gegen Nachweis den Verdienstaufall unabhängig von der erhaltenen Aufwandsentschädigung in Höhe der nachgewiesenen Bruttolohnkosten einschließlich der Sozialversicherungsabgaben gezahlt. Der Höchstbetrag für den zu erstattenden Verdienstaufall ist auf 20 Euro pro Stunde festgesetzt. Der Verdienstaufall ist auf monatlich 35 Stunden begrenzt.

Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufall glaubhaft machen.

Die/Der Antragsteller/in hat den Grund, das Datum und die Anzahl der Ausfallstunden gem. Anlage 1 bzw. 2, die Bestandteil der Satzung sind, anzugeben. Dem Antrag nach Anlage 1 ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Berechnung des Verdienstaufalls unter Angabe der Fehlstunden und eine Verdienstbescheinigung beizufügen. Auf Verlangen sind zur Glaubhaftmachung der Anspruchshöhe weitere Belege vorzulegen. Der Anspruch ist jeweils quartalsweise, bis zum Ende des darauf folgenden Monats, beim Büro der Stadtverordnetenversammlung schriftlich geltend zu machen.

(2) Die Gewährung eines Verdienstaufalles über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze ist nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen.

§ 9 Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung

(1) Für genehmigte Dienstreisen können Stadtverordnete, Ortsbürgermeister/innen, Ortsbeiratsmitglieder und sachkundige Einwohner/innen der Ausschüsse Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erhalten. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den hauptamtlichen Bürgermeister geltenden Regelungen maßgebend.

Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die

1. bei Dienstreisen der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom Bürgermeister und von der/dem Vertreter/in der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung genehmigt wurden und
2. bei Dienstreisen der Stadtverordneten, Ortsbürgermeister/innen, Ortsbeiratsmitglieder und der sachkundigen Einwohner/innen der Ausschüsse von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und seinen zwei Stellvertretern genehmigt wurden.

(2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Stadtverordnetenversammlung sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in dieser Fassung zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Antrag auf Personalkostenerstattung aufgrund von ehrenamtlicher Tätigkeit

- Anlage 1 zu § 8 der Entschädigungssatzung -

Antragsteller/in _____
(Name, Vorname)

Ich beantrage die Erstattung von Personalkosten an meinen Arbeitgeber, da ich aufgrund meiner ehrenamtlichen Tätigkeit als

- Stadtverordnete/r
- Ortsbeiratsmitglied
- sachkundige/r Einwohner/in
- _____

keine Arbeitsleistung erbringen konnte.

Grund des Arbeitsausfalls (Sitzung / Beratung / Veranstaltung)	Datum	Teilnahme von bis (Uhr)	Bemerkung

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beginnt _____ Uhr und endet um _____ Uhr.
um _____

Ich versichere, dass es mir nicht möglich war, durch Arbeitszeitverlagerung oder organisatorische Ablaufänderungen die Arbeitsleistung am selben oder einem anderen Tag für den Arbeitgeber zeitversetzt zu erbringen.

Eine Arbeitgeberbescheinigung zur Verdienstausfallentschädigung befindet sich in der Anlage.

(Ort und Tag)

(Unterschrift Antragsteller/in)

**Antrag auf Verdienstaussfallentschädigung aufgrund von ehrenamtlicher Tätigkeit
für Selbständige und freiberuflich Tätige**

- Anlage 2 zu § 8 der Entschädigungssatzung -

Antragsteller/in _____
(Name, Vorname)

Ich beantrage Verdienstaussfallentschädigung, da ich aufgrund meiner ehrenamtlichen Tätigkeit als

- Stadtverordnete/r
- Ortsbeiratsmitglied
- sachkundige/r Einwohner/in
- _____

meiner beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen konnte.

Grund des Arbeitsausfalls (Sitzung / Beratung / Veranstaltung)	Datum	Teilnahme von bis (Uhr)	Bemerkung

Ich versichere, dass es mir nicht möglich war, durch Arbeitszeitverlagerung oder organisatorische Ablaufänderungen meine berufliche Tätigkeit am selben oder einem anderen Tag zeitversetzt zu erbringen.

_____ (Ort und Tag) _____ (Unterschrift Antragsteller/in)

Nachweis für Selbständige und freiberuflich Tätige zur Erstattung des Verdienstaussfalls
Erklärung der/des Steuerberater/in/s

Ich bestätige, dass die/der Antragsteller/in mein/e Mandant/in ist und folgende berufliche Tätigkeit ausübt:

_____ (Tätigkeit) Steuernummer: _____

Der durchschnittliche Bruttoverdienst betrug für die Zeit vom _____ bis _____ € /Stunde.

_____ (Ort und Tag) _____ (Unterschrift Steuerberater/in)